

Sachverständigengutachten die Überzeugung, daß zwar ein großer Teil der in dem Buch angegebenen Mittel brauchbar und gut, aber keineswegs geeignet sei, den Arzt zu ersetzen. Das Buch besitze weder einen wissenschaftlichen Wert, noch könnten mit den angepriesenen Kuren alle Krankheiten, wie Lungen- und Herzleiden, geheilt werden. Die Angellagten wußten, daß das, was sie den Käufern versprochen, nicht auf Wahrheit beruhte, und daß die Angaben in den Prospekten geeignet waren, das Publikum irrezuführen, weshalb sie sich an mittlere und kleinere Leute namentlich auf dem Lande wandten, die erfahrungsmäßig dem wissenschaftlichen Arzt ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen und sich gern von Kurpfuschern behandeln lassen. Das Reichsgericht hat die Revision gegen das verurteilende Erkenntnis der Strafkammer zurückgewiesen. (Urteil vom 23. April 1915; Rechtspr. u. Med.-Gesetzg. S. 93.)

### Personalmeldungen.

**Kriegsauszeichnung.** — Herr Georg Kerscheburger Inhaber der Verlagsbuchhandlung gleichen Namens in Leipzig, der zurzeit in einem Landsturmataillon als Leutnant Dienst tut, ist mit dem Albrechtsorden 2. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet worden.

**Richard Dedekind †.** — In Braunschweig ist am 12. Februar Geheimer Hofrat Prof. Dr. Rich. Dedekind im Alter von 84 Jahren gestorben. Dedekind war ein Gelehrter von Welt Ruf; seine bekannteste Schrift „Was sind und was sollen die Zahlen?“ ist weit über die engeren Fachkreise hinaus verbreitet und hat die zahlentheoretischen Untersuchungen sowie die Erörterungen über die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Mathematik aufs nachhaltigste befruchtet. Dedekinds fachwissenschaftliche Lebensarbeit, meist in Fachzeitschriften veröffentlicht, war vorzugsweise der höheren Analysis und der Zahlentheorie gewidmet. Aus Dirichlets Nachlaß gab er dessen wichtige „Vorlesungen über Zahlentheorie“, und mit H. Weber die gesammelten Werke von Bernhard Riemann heraus.

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Erziehung zur Schleuderei, die neue Gefahr für den festen Ladenpreis.

Die Furcht vor den Folgen einer sich allmählich heranzubildenden Unsitte zwingt mich bereits bei ihrem Entstehen hier auf ihr heimliches Wirken warnend aufmerksam zu machen und ihr dadurch entgegenzutreten.

Seit 1905 kämpfte ich öffentlich in diesem Blatte für den einheitlichen Ladenpreis, dabei überzeugungstreu von der Ansicht durchdrungen, daß durch sein Aufheben dem Buchhandel als Kulturträger der sichere Todesstoß gegeben würde.

Seit dieser Zeit hat sich viel geändert. Der Verlagsbuchhandel bildet sich immer mehr zum Großbetrieb aus und erzeugt schnell und weit über Bedarf. In seiner Umwandlung fühlt und denkt er heute anders, als er es früher zu tun pflegte; ihm wurde das Buch mehr zur Ware und zum Handelsobjekt. Er muß daher seinen Preis und den Nutzen für den Verkäufer mehr für den Massenvertrieb einrichten, und um einen solchen Massenabsatz zu erzielen, darf keine Anreizung für den zu gewinnenden Käufer, soweit sie sich anwenden läßt, unversucht bleiben.

Der feste Ladenpreis, mit seinem tief eingewurzelten Herkommen allgemein bekannt, wirkte nun oft hemmend und erschwerte besonders bei einer größeren Partiebestellung den Kauf. Aber an ihm durfte nicht gerüttelt werden, man braucht ihn zum Einzelverkauf, auch durfte dem kleinen Sortimentler, in seiner Anzahl eine nicht zu unterschätzende Macht, nicht der Glaube an die festen Ladenpreise, wie sie im Katalog stehen, geraubt werden: ihn durfte man als eignes Schutzmittel nicht preisgeben.

Aus all diesen Anforderungen und Hemmungen bildete sich nun im stillen folgende Unsitte heran, die stellenweise in den mannigfaltigsten Formen, mehr oder weniger geschickt zurechtgestutzt auftritt:

Dem Sortimentler wird vom Verleger in einzelnen Fällen brieflich und natürlich vertraulich einschmeichelnd nahegelegt, die günstige sich ihm gerade bietende Gelegenheit (oft künstlich herbeigezogen) zu benutzen, um von einem bestimmten Werke eine größere Anzahl von Exemplaren abzusetzen. Dies hat dann zu geschehen durch ein dem Abnehmer besonders vorteilhaftes Angebot, das weiter geht, als die ortsüblichen Vorschriften es gestatten. Auf eine Übereinstimmung hierzu mit den Satzungen des Börsenvereins wird gleichzeitig hinge-

wiesen, indem die Sortimenterpflicht zur Einhaltung des Ladenpreises dem Verlegerrecht einer willkürlicheren Ladenpreisermäßigung für besondere Fälle untergeordnet wird. Schließlich wird als ausschlaggebend der Gewinn und die Kaufmannspflicht hervorgehoben, kein nutzbringendes Geschäft aus der Hand zu geben, damit es anderen zum Vorteil gereiche. So wird versucht, Begierde zum Verdienen dort, wo sie noch unschuldsvoll schlummerte, auch auf diese nicht einwandfreie Art zu erwecken.

Der Geschäftsstelle des Börsenvereins habe ich selbst kürzlich einen solcher Fälle mit allen Beweisstücken zur Begutachtung unterbreitet\*).

Daß ein Eingehen auf solche Vorkommnisse für das Ansehen des festen Ladenpreises und für den Buchhandel verderblich sein muß, ist einleuchtend, und keinem Sortimentler werden wohl Erfahrungen hierüber erspart geblieben sein.

Ich halte deshalb eine offene Aussprache in unserem Fachblatt über diesen wunden Punkt unserer sich sonst so gut bewährenden Einrichtungen gerade aus diesem Grunde für angebracht, und enthalte mich selbst vorläufig einer Ansichtäußerung zur Verkaufsordnung § 12<sup>1</sup> (entstanden aus den Satzungen § 3, Ziffer 5, Abschn. 6), über dessen verderbliche Wirkung ich mich bereits im Börsenblatt 1908, Nr. 25 geäußert habe.

Jetzt Celle, Februar 1916.

Gustav Horn,  
Buchhändler.

#### Kriegsausstellungen — ohne Sortimentsbuchhändler.

In zahlreichen Städten finden jetzt Kriegsausstellungen statt, meist zum Besten des Roten Kreuzes. Diese Ausstellungen haben auch eine besondere Abteilung für Kriegsliteratur. Es werden dazu vom Verlag Bücher kostenfrei erbeten; die Einrichtung der Literaturabteilung liegt in den Händen von Laien. So wirbt z. B. für die Ausstellung in Kassel ein Geheimer Ober-Postrat beim deutschen Verlagsbuchhandel um Bücher. Es ist keine Frage, daß der Verlag sich gern beteiligen und die Bestrebungen der Landesverbände vom Roten Kreuz durch Vergabe der Bücher unterstützen wird. Aber wo ist bei diesen Veranstaltungen das Sortiment? Von seiner Hand müßten die Abteilungen für Kriegsliteratur eingerichtet und für den Buchhandel nutzbringend gemacht werden. Da sollten die Herren Kollegen vom Sortiment sich überall rühren (nur an wenigen Orten ist das geschehen), ihre Mitwirkung würde sicher willkommen geheißen werden und Dank wie auch Geschäftserfolg einbringen. Nicht allein in Kassel, sondern auch anderwärts. Aber Eile tut not!

Stimme aus dem Verlag.

#### „Für eigenen Bedarf.“

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Gehilfen, häufig auch weibliche Angestellte des Buchhandels Werke angeblich für eigenen Bedarf mit höchstem Rabatt bestellen. So werden z. B. verlangt ein dreibändiges Werk für Ingenieurkunde, ein größerer juristischer Handkommentar, russische, polnische und türkische Grammatiken gleich in mehreren Exemplaren, alles für eigenen Bedarf möglichst mit 50% Rabatt. Immer aber, und das ist das Auffallende, wird um vorherige Bekanntgabe des Einkaufspreises und bei vorheriger Einsendung des Betrages um direkte Zusendung an die Privatadresse des Bestellers gebeten. Hier dürfte es sich doch in den meisten Fällen um unlautere Geschäfte bzw. um den Versuch handeln, für andere, dem Buchhandel Fernstehende, Bücher zu billigen Preisen zu beschaffen. Gegen diesen Unfug sollte schon im Interesse des schwerkämpfenden Sortimenters entschieden Front gemacht werden; derartige Anfragen bzw. Bestellungen mit der Bitte um direkte Lieferung müßten von den Verlegern unbedingt zurückgewiesen, bzw. über Leipzig zurückgesandt werden, damit der betr. Chef Kenntnis von solchen Geschäften seines Angestellten erhält und hier energische Abhilfe treffen kann. S.

\*) In diesem Falle handelte es sich um das Angebot eines Verlags an den Sortimentsbuchhandel, in dem diesem das Recht eingeräumt wurde, Behörden größere Partien eines Sammelwerkes zu ermäßigten Preisen zu liefern. Da die Voraussetzungen des § 12 der Verkaufsordnung gegeben und namentlich die Interessen des Sortiments dadurch gewahrt waren, daß die Lieferung in jeder Stadt ausschließlich durch Vermittlung des Sortiments erfolgte, so hat der Vorstand des Börsenvereins einen Verstoß gegen die Satzungen in dem Angebot nicht erblickt können. Red.